

Sehr geehrter Herr Innenminister Prof. Dr. Huber,

die Gemeinde Reurieth ist eine der Gemeinden in Thüringen, die bis heute keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen hat. Zum Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gehört für uns auch die Entscheidungsfreiheit jeder Gemeinde über die Art der Einbeziehung der Bürger an der Bewältigung kommunaler Aufgaben. Deshalb hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.03.2010 geschlossen gegen die Pflicht des Erlasses einer Straßenausbaubeitragssatzung positioniert.

Wir begrüßen Ihre Bereitschaft zum Dialog über die bestehenden Probleme im Rahmen des Straßenausbaubeitragsrechts, wie auch über dessen künftige Entwicklung. Eine Novellierung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und korrespondierend hierzu die Neujustierung der Thüringer Kommunalordnung sind seit Jahren überfällig.

In keinem europäischen Land gibt es eine derart ungerechte Zwangsbeitragspolitik wie in Deutschland, insbesondere Thüringen.

Das OVG Weimar hält die Regelungen der § 7 Abs. 1 S. 3 ThürKAG und § 54 Abs. 2 ThürKO, welche der Gemeinde angeblich eine Beitragserhebungspflicht auferlegen, für rechtlich unbedenklich. Diese Vorschriften rufen bei den Vertretern der Gemeinde Reurieth durchaus Bedenken hervor. Im Gegensatz zum thüringischen Gesetzgeber, haben Parlamente anderer Bundesländer, wie Sachsen und Baden-Württemberg, längst erkannt, dass die Auferlegung einer Beitragserhebungspflicht einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie der einzelnen Gemeinden darstellt. Diese umfasst bekanntermaßen auch die finanzielle Eigenverantwortung innerhalb der der Gemeinde obliegenden Aufgaben. Entgegen der Ansicht des Thüringer OVG vermögen rein fiskalische Zwecke einen solchen Eingriff nicht zu rechtfertigen. Es ist nicht Aufgabe des Landesgesetzgebers, dafür zu sorgen, dass die Gemeinden infolge von Zwangsbeiträgen mit ausreichend Eigenmitteln versorgt sind.

Auch die nahezu unbegrenzt rückwirkende Erhebungsmöglichkeit der Gemeinde erscheint in rechtsstaatlicher Hinsicht äußerst bedenklich. Es darf dem Bürger nicht zugemutet werden, infolge der Ungewissheit über das „Ob“ und „Wie“ seiner Beitragszahlungspflicht, seine Investitionen über Jahre hinweg einschränken zu müssen, da er andernfalls seinen finanziellen Exodus zu befürchten hat.

Demgegenüber regelt § 7 Abs. 12 ThürKAG eindeutig ein Ermessen der Gemeinde. Ein Absehen von der rückwirkenden Beitragserhebung muss demnach der Gemeinde selbst obliegen. Selbst Prof. Dr. Brenner äußert hierzu lediglich eine

Mutmaßung. Eine Erhebungspflicht der Kommunen kann deshalb nicht ohne weiteres unterstellt werden. Zumal selbst die Gesetzesbegründung hier keine rückwirkende Erhebungspflicht suggeriert.

Auch will der Gutachter selbst nach Jahren die Abschreibung der Infolge von Erweiterung und Verbesserung beitragspflichtiger Straßen entstandenen „wirtschaftlichen Vorteile“ nicht zulassen. Selbst, wenn sich die Straße mittlerweile in einem desolaten Zustand befindet, soll der Bürger in gleicher Weise zahlen, wie am ersten Tag der Inbetriebnahme. Zweifel an der Bürgerfreundlichkeit dieser Art von Politik werden selbst Ihnen als Innenminister begründet erscheinen. In jedem gesellschaftsrechtlichen Bereich, sei es das Wirtschafts-, Steuer- oder Handelsrecht, sind Vorteile infolge Herstellung, Anschaffung oder Modernisierung von Anlagen über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinweg abzuschreiben. Warum das gerade im Abgabenrecht nicht der Fall sein soll, leuchtet nicht ein.

Niemand würde für einen Gebrauchtwagen den Bruttolistenpreis zahlen.

Die Erhebung von Zwangsbeiträgen verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG. Zwar mag man für alle thüringischen Grundstücksbesitzer und Erbbauberechtigten durch Straßenausbaubeiträge „gleiche“ Verhältnisse schaffen. Eine Ungleichbehandlung besteht aber im Hinblick auf solche Bürger, deren Grundstücke nicht an beitragspflichtigen Straßen angrenzen. Da sich die Beitragspflicht allein auf den Vorteil einer potentiellen Nutzungsmöglichkeit der erweiterten oder verbesserten Straße begründet, ist allein die Lage eines Grundstück kein geeigneter Rechtfertigungsgrund für die Begründung einer Beitragszahlungspflicht und die damit verbundene Ungleichbehandlung.

Auch kann die Gleichstellung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer nicht über die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem auf Bundesebene hinweg helfen. Bürger anderer Bundesländer ohne derartige Zwangsbeiträge (wie in Thüringen) sind trotz gleicher Verhältnisse in ungerechtfertigter Weise bevorteilt. Im Gegensatz zur Urteilsbegründung des Thüringer OVG haben andere Bundesländer längst erkannt, dass die „gleichartige Behandlung der Grundstückseigentümer in allen Gemeinden“ gerade nicht einem übergeordneten öffentlichen Interesse der Beitragsgerechtigkeit dient. Sie führt lediglich zur übermäßigen finanziellen Belastung derjenigen, deren Grundstück sich unglücklicherweise nicht an einer beitragsfreien Straße befindet. Schließlich geht es hier um nichts Geringeres, als die private Solvenz oder Insolvenz der Bürger.

Da drängt sich natürlich die Frage auf, warum in anderen Bundesländern, wie auch in der Stadt Berlin bisher keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden. Etwa, weil dort Grundstücke vieler Abgeordneter und Regierungsmitglieder an einer Anliegerstraße gelegen sind?

Warum werden die Bürger von Thüringen auch in dieser Hinsicht so viel schlechter gestellt als die anderer Bundesländer?

Lässt sich doch die gewünschte Gleichbehandlung ohne weiteres durch ein Verbot solcher Zwangsabgaben verbunden mit der Erstattung bereits geleisteter Zahlungen erreichen.

Im Thüringer Kommunalabgabengesetz steht hinsichtlich des Erlasses einer Straßenausbaubeitragssatzung das Wort „sollen“ und nicht „müssen“. Eine Satzungspflicht kann nicht für alle Gemeinden unterstellt werden. Bisher wurden in den Gemeinden und Städten, die noch keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen haben, Straßenbaumaßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörden und der zugehörigen Ministerien durchgeführt. Die entsprechenden Finanzierungspläne wurden von allen Beteiligten genehmigt und die Baumaßnahmen teilweise schon vor vielen Jahren abgeschlossen. Wenn nicht gesetzeskonform gehandelt worden wäre, hätten doch die zuständigen Behörden und Ministerien entsprechend reagieren müssen. Die Landesregierung kann diese Fehler nicht zu Lasten der Bürger korrigieren. Das Recht auf Erhebung von Zwangsbeiträgen ist verwirkt. Entgegen der Ansicht des Herrn Prof. Dr. Brenner entsteht im Falle einer Satzungserlassspflicht die Beitragspflicht dem Grunde nach potentiell bereits mit Abschluss der Baumaßnahme. Eine Satzung dient lediglich zur Konkretisierung der Beitragshöhe. Der Gutachter stellt hier den Vorrang des Gesetzes über den Grundsatz von Treu und Glauben. Würde man dem folgen, wäre ein schutzwürdiges Vertrauen des Bürgers faktisch nie gegeben, denn diese Rechtsfigur findet lediglich bei Rechtsverstößen Anwendung. Hier ist zu beachten, dass sich nicht die „rechtswidrig“ handelnde Gemeinde, sondern der rechtsschutzsuchende Bürger auf sein schutzwürdiges Vertrauen in die Nichterhebung von Straßenausbaubeiträgen beruft. Für ihn macht es keinen Unterschied, ob eine Zusicherung eines Gemeindevertreters oder der Aufsichtsbehörde mündlich oder schriftlich ergeht. In beiden Fällen glaubt er an die Richtigkeit der Äußerungen und läuft Gefahr „beitragswidrige“ Investitionen zu tätigen. Im Vordergrund steht der Schutz des Bürgers, der gleichermaßen dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu entnehmen ist. Sein Vertrauen in die Kontinuität und Berechenbarkeit der öffentlichen Hand soll geschützt werden. Dazu steht es im krassen Widerspruch, wenn die Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens lediglich von der formellen Wirksamkeit einer Zusicherung abhängig gemacht werden soll und der Faktor Zeit zusätzlich außer Acht gelassen wird.

Hinzu kommt, dass das Verhalten der Gemeinden durchaus ein schutzwürdiges Vertrauen beim Bürger herzurufen vermochte. Wurden sie doch gerade durch die Anweisung des ehemaligen Innenministers Scherer schriftlich dazu angehalten, vorerst keine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, da die Rechtmäßigkeit

dieser Satzungserlassspflicht längst in Frage stand. Auch aus diesem Grund hat die Gemeinde Reurieth im Jahr 2008 keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen. Die Gemeinden handelten daher keineswegs rechtswidrig, weshalb die Prüfung des Herrn Prof. Dr. Brenner im Hinblick auf die Strafbarkeit bzw. die Haftung der Kommunen absurd ist. Auch das Benshausen-Urteil des Thüringer OVG vermag hieran nichts zu ändern. Der Verweis auf das Urteil des sächsischen OVG vom 23.3.2004 ist zudem hinfällig, da dieses Urteil durch das nachfolgende vom 31.7.2007 bereits negiert wurde. Aus Sicht der Gemeinde Reurieth kann den Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Brenner deshalb nicht gefolgt werden.

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung haben Sie sich eine „bürgerfreundliche, juristisch einwandfreie und für das Land finanzierbare Regelung“ zum Ziel gesetzt.

Bürgerfreundlich heißt Abschaffung aller Zwangsbeiträge! Wir können nicht nachvollziehen, warum die Abschaffung der Wasserbeiträge vor der Landtagswahl 2004 möglich, die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach der Landtagswahl 2009 aber rechtswidrig sein soll!

Wie sich aus § 21a Abs. 3 ThürKAG zweifelsohne ergibt, haben die Schulden des Freistaates vor den Landtagswahlen keine übermäßige Rolle gespielt. Hier zeigt sich, mit welcher Leichtigkeit die Rückerstattung von Zwangsbeiträgen geregelt werden kann, wenn eine solche denn gewollt ist. Das ist zum Einen zwar erfreulich für die Betroffenen, zum Anderen aber sehr bedauerlich. Hier wird deutlich, dass allein die Wiederwahl, weniger aber das Volkswohl, im Vordergrund steht.

Als juristisch und politisch einwandfrei kann daher nur das Verbot von Zwangsbeiträgen beurteilt werden, wie es z. B. in Berlin, Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg und im Saarland bereits geschehen ist.

Juristisch einwandfrei wäre auch die Entscheidungsfreiheit der Kommunen ausgestaltet durch ein gesetzliches Ermessen, wie z. B. in Sachsen. Hierdurch wäre auch die Frage der Finanzierbarkeit beantwortet.

Die neue Landesregierung sollte es sich zur Aufgabe machen, unser Bundesland Thüringen lebenswert zu gestalten. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird dazu nicht beitragen. Falsch ist daher auch die Argumentation des OVG Weimar, wenn es in seiner Urteilsbegründung von einer Entlastung der Allgemeinheit infolge von Zwangsbeiträgen spricht. Wer ist denn die Allgemeinheit? Sind das etwa alle Bewohner Thüringens mit Ausnahme der Grundstückseigentümer? Wer bleibt da noch übrig? Lediglich eine Minderheit verbleibt! Die Beitragspflichtigen bilden gerade die Allgemeinheit. Genau diese zahlt regelmäßig ihre Steuern und soll nun durch Straßenausbaubeiträge zusätzlich belastet werden. Soll das etwa eine Entlastung darstellen? Die Steuerlasten werden im Gegenzug wohl kaum sinken. Auch Mieter

dürfen sich dabei nicht privilegiert fühlen. Schließlich werden die Beiträge an diese in Form einer Mieterhöhung weiter gegeben. Das OVG Weimar unterstellt der Beitragserhebung zugleich eine Entlastung der Gewerbesteuerpflichtigen. Das Gericht unterschlägt dabei, dass die Ausbaumaßnahmen gleichermaßen durch Einkommensteuern, Umsatzsteuern, lokale Aufwands- und Verbrauchssteuern und nicht zuletzt durch die Grundsteuer finanziert werden. Die Zwangsbeiträge führen demnach lediglich zu einer Mehrfachbelastung der Grundstückseigentümer.

So schmerzlich die Steuerlast auch ist, hier gilt wenigstens das Verbot der Substanzbesteuerung. Gleiches kann man von Straßenausbaubeiträgen nicht behaupten. Hier verkennt das Gutachten, dass die Beitragserhebung einen Zugriff auf die Vermögenssubstanz des Einzelnen darstellt, wenn als Maßstab für eine verhältnismäßige Beitragserhebung allein die Grundstücksgröße und die Art der Bebauung herangezogen werden.

Eine starre gesetzliche Regelung vermag nicht zu bewerten, welchen wirtschaftlichen Vorteil der Einzelne infolge der Baumaßnahme erlangt. Eine solche Beurteilung obliegt der Gemeinde. Größe und Position eines Grundstücks vermögen nichts über die Nutzungsmöglichkeit einer Straße auszusagen. Ein umfangreicheres Grundstück verschafft nicht zugleich eine gesteigerte Nutzungsmöglichkeit. Oftmals beschert eine Erweiterung der Straße tatsächlich viele Nachteile für den Anwohner, sei es durch Lärm, Feinstaub, ein erhöhtes Gefahrpotential für Kinder und Haustiere oder durch den Wegfall von Parkmöglichkeiten. Führt jedenfalls die Beitragserhebung zu einer erheblichen Minderung der Vermögenssubstanz, kann es mit dem wirtschaftlichen Vorteil nicht weit her sein.

Thüringen ist zudem unstreitig Billiglohnland. Jedes dritte Kind lebt in Armut (deutschlandweit „nur“ jedes fünfte Kind). Thüringen verliert jedes Jahr Einwohner in Größe einer Kleinstadt. Das sind erschreckende Tatsachen, deren Ursachen nicht selten in der politischen Führung wurzeln. Für einen großen Teil der Bevölkerung unseres Bundeslandes ist das Leben inzwischen schwer finanzierbar. Selbst wenn teure Baumaßnahmen an den Häusern im ländlichen Bereich vorgenommen werden, tragen diese nicht unbedingt dazu bei, den Wert einer Wohnimmobilie zu steigern. Im Gegenteil, wir haben auf dem Land einen massiven Wertverfall. Auch in Reurieth sind Häuser nicht mehr veräußerbar, da infolge der mehr als bescheidenen Lebensverhältnisse kaum jemand gewillt ist, in diese Region zu ziehen.

Mit Zwangsbeiträgen für den Straßenausbau werden bei Hausbesitzern, Familien, Rentnern die Konten leergeräumt. Rentner und Familien mit niedrigem Einkommen sind auf ein finanzielles Polster angewiesen, sei es für Renovierungsarbeiten, kurzfristige Anschaffungen defekter Haushaltsgeräte bzw. für den Kauf eines PKW, denn im ländlichen Raum ist das Auto oft das einzige Fortbewegungsmittel. Junge Familien benötigen das Geld für ihre Kinder. Die Entscheidung für Kinder bedeutet in Deutschland eine Entscheidung für ein Leben mit großen finanziellen Einbußen.

Viele Einkommen der Hausbesitzer auch in unserer Gemeinde Reurieth liegen unter der Grenze des Selbstbehalts. Diese können auch trotz Ratenzahlung bzw. Stundung die geforderten Straßenausbaubeiträge selbst nach Jahren nicht bezahlen. Somit kommt es zu einer Eintragung einer Grundschuld und später zu einer Zwangsversteigerung. Soweit kann und darf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht gehen. Eventuelle Erben werden sich genau überlegen müssen, ob sie eine solche Nachlassverbindlichkeit begleichen können und wollen. In der Regel steht Ihnen nicht monatlich eine steuerfreie „Aufwandsentschädigung“ von mehr als 8000,- Euro zur Verfügung, die sie getrost für die Begleichung von Straßenausbaubeiträgen einsetzen könnten. Auch werden ihre Rentenansprüche nicht bereits nach 4 Jahren Berufstätigkeit erdient sein. Der demographische Wandel wird verstärkt.

Zudem erscheint die vom OVG Weimar propagierte gesteigerte Handlungsfähigkeit der Kommunen äußerst zweifelhaft. Als Grundschuldgläubigerin unzähliger Grundstücke wird sie die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht besser bewältigen können. Im Gegenteil, was nützt ihr die Finanzierung kultureller oder sportlicher Einrichtungen, wenn den Bürgern die finanziellen Mittel fehlen, sich Zutritt zu verschaffen?

Mit Zwangsbeiträgen der Bürger kann man keine Staatsfinanzen sanieren! Hierfür stehen genügend andere Möglichkeiten zur Verfügung. Ein kleiner Ansatzpunkt wäre beispielsweise die Reformierung des Thüringer Ministergesetzes dahingehend, dass private Einkünfte mindernd auf die monatlichen Ruhegelder der Minister angerechnet werden.

Fraglich ist, wie sich die Straßenausbaubeitragspflicht mit der Regierungspolitik der großen Koalition vereinbaren lässt. Was nützt es die Wirtschaft durch Zuschüsse und Vergünstigungen aufwendig zu stützen, um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, wenn dem Bürger das Geld wieder genommen wird, bevor er überhaupt die Chance hat, als Konsument seinen Beitrag zur Wirtschaftsförderung zu leisten? Der Grundsatz der Bundestreue steht einer derart destruktiven Politik jedenfalls entgegen.

Mit einer demokratischen Ordnung ist es unvereinbar, wenn dem Bürger hinsichtlich der Ausgestaltung der Sanierung keinerlei Mitspracherecht eingeräumt wird, er aber intensiv an den Kosten beteiligt wird. Oft wurden Straßen in der Vergangenheit in aufwendigem Maße saniert, so dass hohe Ausgaben entstanden sind. Von den Verwaltungen wurde den Bürgern zugesichert, dass sie sich an diesen nicht beteiligen müssen, Einwände gegen zu hohe Baukosten wurden ignoriert. Selbst die Aufsichtsbehörden scheinen die Bedeutung sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltens nicht zu kennen. Ein echtes Mitspracherecht gab es also nicht. Auch für die Beitragserhebung soll es dieses nicht geben, selbst wenn Ausbaubeiträge

rückwirkend zwangsweise erhoben werden. Das stellt eine Entmündigung der Bürger dar. Natürlich herrscht nicht nur auf Bundesebene das Modell der repräsentativen Demokratie. Trotzdem scheinen Regierungsmitglieder und Abgeordnete zu vergessen, was einen Vertreter des Volkes ausmacht.

Gut wirtschaftende Kommunen sollen für ihr Engagement bestraft werden und den Kommunen gleichgestellt werden, die über ihre Verhältnisse haushalteten.

Auch Reurieth konnte über Jahre mit einem ausgeglichenen Haushalt arbeiten. Die Sanierung und Verbesserung unserer Straßen war und ist eine öffentliche Aufgabe ohne finanzielle Verantwortung der Anwohner. Schließlich werden die Straßen von allen Bürgern, Besuchern, Zulieferern, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen etc. genutzt. Damit begründet sich die generelle Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen. Was ist daran gesetzeswidrig, wenn wir als Gemeinderat von Reurieth alles tun, um die kommunale Abgabenlast der Bürger so gering wie möglich zu gestalten? Was ist an unserem bürgerfreundlichen Verhalten falsch?

Wir haben erkannt, dass unseren Bürgern in finanzieller Hinsicht nicht mehr als notwendig aufgebürdet werden darf. Auch können wir von der Grundstücksgröße und Lage nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil bei der Straßennutzung schließen. Es geht, wie der Name schon sagt, um die Nutzungsmöglichkeit, nicht um die Anliegerschaft. Es handelt sich hier um eine unzulässige Pauschalierung, die den typischen Fall nicht realitätsgerecht erfasst. Die Fiktion eines Vorteils in Form einer potentiellen Nutzungsmöglichkeit, welche durch die zunehmende Größe eines Grundstücks gesteigert werden soll, ist keinesfalls zeitgemäß.

Schwierigkeiten bestehen auch bei der Abgrenzung von Instandhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen. Wie das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Brenner zeigt, sind die Übergänge dabei fließend. Der Bürger läuft somit Gefahr für Maßnahmen in Anspruch genommen zu werden, für die er rechtlich gesehen gar nicht zu einzustehen hätte. Auch würde die rückwirkende Verpflichtung zum Satzungserlass und zur Erhebung von Ausbaubeiträgen Verwaltungskosten entstehen lassen, welche die Gemeinden übermäßig und in ungerechtfertigter Weise finanziell belasten.

Ohne Herrn Prof. Dr. Brenner zu nahe treten zu wollen, musste die Gemeinde Reurieth enttäuscht feststellen, dass das Gutachten bürgerfreundliche Lösungsmöglichkeiten sofort verwirft, obwohl diese in rechtlicher, wie auch in politischer Hinsicht vertretbar und wünschenswert sind.

Die Regelung eines gesetzlichen Ermessens der Gemeinde bei Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist rechtlich durchaus möglich. Auch würde hier die Vorschrift des § 54 ThürKO nicht entgegenstehen, da der Vorrang jüngeren und spezielleren Rechts vor dem älteren und allgemeineren gilt. Dies wurde sehr anschaulich in den Urteilsgründen im Urteil des OVG Bautzen vom 31.7.2007 (Az.: 5

B 522/06, SächsVBl. 2007, S. 112 ff.) dargelegt. Zur Vermeidung von Unklarheiten käme ohne weiteres auch eine Änderung der ThürKO korrespondierend zur Änderung des Thür KAG in Betracht.

Umso ärgerlicher ist die Tatsache, dass der Konflikt zwischen den Gemeinden mit Beitragssatzung und denen ohne eine solche mit Hilfe der Medien und unter Verwendung des Gutachtens unaufhörlich geschürt wurde. Den Bürgern wurde nicht verdeutlicht, dass sich der Kampf nicht nur gegen zukünftige, sondern auch gegen bereits erlassene Ausbausatzungen richtet. Stellte man die Bürger, welche bereits mit Ausbaubeiträgen belastet wurden vor die Wahl zwischen Erstattung bereits gezahlter Beiträge und den Satzungszwang für alle Gemeinden, so dürfte das Ergebnis nicht schwer zu erraten sein.

Leider zeigt das Gutachten auch dahingehend keine Lösungsansätze. Wiedergegeben wird lediglich die aus Sicht des Gutachters bestehende Rechtslage. Stundungen und Ratenzahlungen stellen keine neuen Lösungsansätze dar. Es handelt sich lediglich um die Darstellung der bereits herrschenden traurigen Realität. Ein Gutachten ist eben nicht besser, als sein Auftrag oder vielleicht auch die politische Gesinnung des Gutachters. Jedenfalls kommt die Auffassung des Gutachters stark zum Ausdruck.

Wir erwarten von Ihnen als Innenminister, dass keine rückwirkenden Straßenausbaubeiträge erhoben werden und die Gesetze derart novelliert werden, dass Straßenausbaubeiträge prinzipiell abgeschafft werden. Hier müsste eine Zusammenarbeit mit dem CDU-regiertem Bundesland Baden-Württemberg erfolgen. Die Mindestforderung heißt, den Kommunen das Recht einzuräumen, über den Erlass von Straßenausbaubeitragssatzungen selbst zu entscheiden. Das entspricht den von Bundesfinanzminister W. Schäuble jüngst geäußerten Aussagen, dass die „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in schwieriger Zeit“ die Voraussetzung dafür sei, „dass die Stabilität der demokratischen Ordnung nicht verloren geht“. Da das Land Sachsen trotz gleicher Gesetzesvoraussetzung bürgerfreundliche Änderungen bei Straßenausbaubeiträgen geschaffen hat, könnte das Problem durch eine Zusammenarbeit mit dem CDU-regierten Bundesland Sachsen gelöst werden.

Für die Neugestaltung des ThürKAG sollte weiterhin Beachtung finden, dass vor jeder Investitionsmaßnahme eine genaue Prüfung der Erforderlichkeit stattfinden muss. Der Begriff der Erforderlichkeit muss zu diesem Zweck zumindest annähernd durch das Gesetz definiert werden. Drittmittel bzw. Zuschüsse sind zwingend auf die Gesamtkosten der jeweiligen Ausbaumaßnahme anzurechnen und nicht nur auf den Gemeindeanteil. Für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen muss ein Beitragserhebungsverbot gesetzlich geregelt werden. Sollte die Gemeinde aufgrund einer erforderlichen Ausbaumaßnahme in eine finanzielle Schieflage geraten, so

wäre im Falle der Mindestforderung nach einer Regelung des gemeindlichen Ermessens das Ermessen der Gemeinde hinsichtlich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundsätzlich auf Null reduziert. Eine gesetzlich geregelte Beitragserhebungspflicht ist daher überflüssig. Im Gegensatz dazu sollte eine Pflicht der Kommune zur Überprüfung anderer, vorrangiger Förderungsmöglichkeiten positiviert werden.

Bei Ihrer Entscheidung über die Beitragspflicht sollten die Wahlergebnisse der letzten Landtagswahl nicht verkannt werden. Die starke Verschiebung der Mächteverhältnisse zwischen den Parteien ist nicht allein auf die Sehnsucht vieler Thüringer nach vergangenen Herrschaftsstrukturen zurückzuführen. Bitte verstehen Sie die Wahlergebnisse als Protest gegen die Missstände der Politik in Thüringen. Der mündige Thüringer Bürger ist sich über diese durchaus im Klaren und wird sie nicht länger hinnehmen.

Parteien und ihre zu den Landtagswahlen angetretenen Kandidaten erhalten die Stimmen der Volksleute regelmäßig im Vertrauen darauf, dass Politik das Wohl der Bevölkerung fokussiert. Für eine „Abzockerpolitik“ mittels Erhebung von Zwangsbeiträgen neben den bereits erdrückenden Steuerlasten besteht dabei kein Raum.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinderat Reurieth